



# Presseaussendung

## OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2026

### Wird ein Gesichtsverlust der vielgepriesenen oberösterreichischen Kulturlandschaft legalisiert?



Quelle: Land Oö., doris.at

Die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026 strebt eine Steigerung der Rechtssicherheit, Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung an. Prinzipiell eine gute Sache. Man kann aber auch das Kind mit dem Bad ausschütten.

Möchte man Hecken oder Gehölzgruppen im Grünland roden, so benötigt man dafür in der Regel eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Das macht Sinn, denn einerseits sind diese Landschaftselemente wichtig für die heimische Flora und Fauna, und andererseits besteht bei einem Bewilligungsverfahren die Möglichkeit, Ersatzpflanzungen vorzuschreiben und damit dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken.

Doch nun soll im Oö. Landtag eine Gesetzesnovelle beschlossen werden, mit der es möglich sein wird, alle Hecken und Gehölzgruppen ohne Bewilligung zu roden, wenn sich diese innerhalb einer Entfernung von 100 m zu einem Stallgebäude befinden.

### **Bewilligungsfreistellung von Rodungen im Zusammenhang mit Biodiversitäts-Weiden („Hühnerhecken“) im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**

Um die Anlage sog. Biodiversitäts-Weiden zu begünstigen, soll der § 5 Z. 14 Oö. NSchG 2001 dahingehend verändert werden, dass künftig für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 100 m von einem Stallgebäude keine Bewilligung mehr erforderlich ist.



Quelle: Land Oö., doris.at

Hecken, Busch- und Gehölzgruppen gehören zu den wertvollsten Strukturelementen unserer Kulturlandschaft. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten unverzichtbare Lebensräume und tragen damit maßgeblich zur Erhaltung der Biodiversität bei. Gleichzeitig prägen sie das Landschaftsbild und erbringen wichtige Ökosystemleistungen, etwa Wind- und Erosionsschutz, Mikroklimaregulierung oder die Förderung natürlicher Nützlinge – Vorteile, von denen insbesondere die Landwirtschaft profitiert.

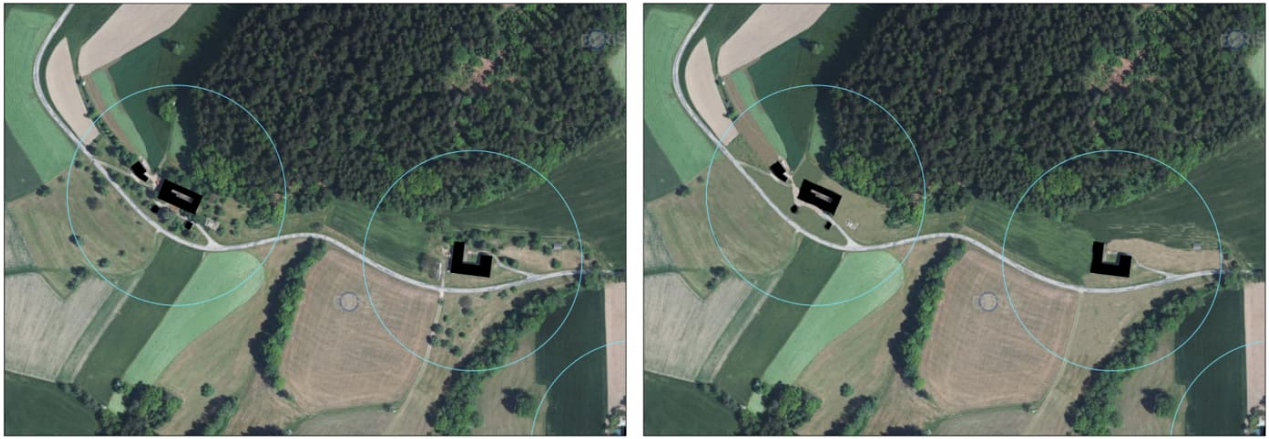
Die Anlage neuer Hecken und ähnlicher Landschaftselemente wird daher durch verschiedene Förderprogramme auf kommunaler, Landes- und Bundesebene gezielt unterstützt.

Mit der neuen Regelung soll es nun möglich sein, diese besonders wertvollen Kulturlandschaftselemente im Umkreis von 100 m von Stallgebäuden bewilligungs- und somit auch ersatzlos zu eliminieren. Es werden damit tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbildes ermöglicht und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts unreflektiert in Kauf genommen.

Und dieser geplante landschaftliche und ökologische Kahlschlag würde nicht nur die Anlage sog. Biodiversitäts-Weiden (Auslauf- bzw. Weideflächen in der Tierhaltung), sondern alle Gehölze betreffen.

Oft sollen im Verfahren Gehölze dazu dienen, neu errichtete, isoliert stehende Stallgebäude besser in das Landschaftsbild einzubinden. Dieser lösungsorientierte Ansatz wird künftig jedoch nicht mehr möglich sein.

Im nachfolgenden Bildmaterial werden die Auswirkungen der geplanten Änderung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild veranschaulicht:



Quelle: Land Oö., doris.at

Anstatt die Rodung von Hecken und Gehölzgruppen im Umfeld von Stallungen pauschal zuzulassen – wodurch sämtliche bestehenden Landschaftselemente betroffen wären, unabhängig davon, ob überhaupt eine Biodiversitätsweide geplant ist – sollte eine differenzierte Regelung geschaffen werden, die gezielt auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt ist:

Daher schlägt die Oö. Umweltschutzbehörde als Lösung – die sowohl den Natur- und Landschaftsschutz wahrt als auch den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung trägt – folgenden Änderungstext vor:

**Textvorschlag zu § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001:**

Die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung. Ausgenommen sind auch Hecken und Gehölzgruppen, deren Anlage im ursächlichen Zusammenhang mit einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsform steht.

Die Entwicklung und der Schutz einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft mit Augenmaß liegen im Interesse aller.

Linz, am 18.06.2026

Der Oö. Umweltschutzbeamte

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat